



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 4/2024

8. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 6. März 2024 Seite 41

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 6. März 2024

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz

Die Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 25/2023, S. 1364) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Diese Wahlordnung der Student_innenschaft gilt für
 1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG,
 2. die Wahlen der durch die Fachschaftsräte zu wählenden Vertreter_innen in den Student_innenrat nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG.“
2. In § 5 Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 SächsHSG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 SächsHSG“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zur Überprüfung der Wahlberechtigung für diese Wahlen wird das Wähler_innenverzeichnis für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 mit dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Schließung, einschließlich etwaiger Berichtigungen gemäß den Absätzen 5 und 6, verwendet.“
4. § 9 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Gehören nach Abschluss der Wahlen nach § 1 Nr. 1 einem neu gewählten Fachschaftsrat keine Mitglieder an, werden die Vertreter_innen dieser Fachschaft abweichend von Satz 1 bis 3 auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG sowie unter entsprechender Anwendung der in den §§ 6 bis 22 enthaltenen Bestimmungen für die direkten Wahlen zu den Fachschaftsräten durch die der betroffenen Fachschaft angehörenden Studierenden direkt in den Student_innenrat gewählt, soweit die von den Fachschaftsräten gewählten Mitglieder gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 SächsHSG über die Mehrheit verfügen.“

5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jedes Mitglied der Student_innenschaft kann sein aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 und 2 jeweils nur in einer Fachschaft ausüben.
- (2) Mitglieder der Student_innenschaft, die mehr als einer der in § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung genannten Fachschaften angehören, geben spätestens bis zum siebenten Kalendertag nach der Schließung des Wähler_innenverzeichnisses gemäß § 6 Abs. 2 eine Erklärung darüber ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben. Falls die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben wird, wählen solche Mitglieder in der Fachschaft, die in § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung zuerst genannt ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist von Bewerber_innen, die in einen gemäß § 14 zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen sind, eine Erklärung nicht erforderlich. Sie üben ihr Wahlrecht in der von dem Wahlvorschlag gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 betroffenen Fachschaft aus.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz werden ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ausgeschriebene Wahlen werden gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2023 durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz vom 5. März 2024.

Chemnitz, den 6. März 2024

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Franz Haase

Daniel Poguntke